



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10
140. Jahrgang
Köln, den 1. Mai 2000

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 120 Urkunde über die Umpfarrung eines seelsorglich überwiesenen Gebietes von St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen, nach St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen 99
- Nr. 121 Urkunde über die Umpfarrung der Ortsteile Gierzhagen, Rommen, Mittel und Helpenstell im Bereich der Kath. Kirchengemeinden St. Joseph, Windeck-Rosbach und St. Laurentius, Windeck-Dattenfeld 100
- Nr. 122 Urkunde über die Neuordnung der Grenzen zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln-Junkersdorf, und der katholischen Kirchengemeinde St. Vitalis, Köln-Müngersdorf 100
- Nr. 123 Urkunde über die Neuordnung eines Grenzabschnittes zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Köln-Sürth, und der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Köln-Rodenkirchen 100

- Nr. 124 Richtlinien für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 101

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 125 Dienstjubiläum des Generalvikars / Betriebsausflug des Generalvikariates 104
- Nr. 126 Neue Vordrucke „Spendenbesätigungen“ des Schmitt Verlages 104

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 127 Schuldbekennnis und Vergebungsbitte im Pontificalgottesdienst von Papst Johannes Paul II. am 12. 3. 2000 in St. Peter in Rom 104
- Nr. 128 Zu besetzende Pfarrerstellen 104
- Nr. 129 Offene Stellen für kirchliche Mitarbeiter 104
- Nr. 130 Personalchronik 105

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 120 Urkunde über die Umpfarrung eines seelsorglich überwiesenen Gebietes von St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen, nach St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515, § 2 CIC, hebe ich die am 2. September 1961 getroffene Überweisung zur Seelsorge des dort beschriebenen Gebietes von der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen, in die katholische Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen, auf und unterstelle hiermit das nachfolgend beschriebene Gebiet der Pfarrei St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen, mit allen Rechten und Pflichten.

Die Grenzbeschreibung der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt bezüglich des genannten Gebietes lautet:

Beginnend am Schnittpunkt des Bahnkörpers der Bundesbahnlinie, die über Jüchen nach Mönchengladbach führt, und der gedachten Verlängerung der Rosenstraße (Punkt A) folgt die Grenzlinie der Rosenstraße (beidseitig) in westliche Richtung bis zur Richard-Wagner-Straße (Punkt B) und knickt dort in südliche Richtung ab entlang derselben bis zur Höhe Liegnitzer Straße (Punkt C). Von hier aus verläuft die Grenze über die Liegnitzer Straße (beidseitig) bis zum Schnittpunkt mit der Düsseldorfer Straße (Punkt D) und folgt dieser in nördliche Richtung, bis diese in gedachter Verlängerung auf den Bahnkörper der obengenannten Bahnlinie aufstößt (Punkt E).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Vermögensrechtliche Ansprüche entstehen durch diese Umpfarrung nicht.

Diese Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 28. Februar 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofs zu Köln vom 28. 2. 2000 vollzogene Umpfarrung eines seelsorglich überwiesenen Gebietes von St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen, nach St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Bezirksregierung
Düsseldorf, den 14. März 2000
48.46.02
Im Auftrag
Ohligschläger

Nr. 121 Urkunde über die Umpfarrung der Ortsteile Gierzhagen, Rommen, Mittel und Helpenstell im Bereich der Kath. Kirchengemeinden St. Joseph, Windeck-Rosbach, und St. Laurentius, Windeck-Dattenfeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gem. can. 515 § 2 CIC hebe ich die Zugehörigkeit der Ortsteile Gierzhagen, Rommen und Mittel zur Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Auf der Hecke 3, 51570 Windeck (Dattenfeld), auf und weise diese der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Pfr.-Stiesch-Platz 3, 51570 Windeck (Rosbach), zu. Gleichzeitig hebe ich die Zugehörigkeit des Ortsteils Helpenstell zur Kath. Kirchengemeinde St. Joseph auf und weise ihn der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius zu.

Die Grenze verläuft zwischen den beiden Kirchengemeinden nun wie folgt:

Sie beginnt am Punkt A, der etwa 1 km in südöstlicher Richtung entfernt von der Einmündung der Höhrather Straße auf die B 256 biegt, dort, wo die bisherige Pfarrgrenze auf die genannte Bundesstraße trifft. Von diesem Punkt folgt die Grenzlinie in südliche Richtung der B 256 bis zum Schnittpunkt mit der Sieg, Punkt B, und verläuft sie abwärts zur Brücke am „Wasserfall Schladern“, Punkt C, von hier aus in einer gedachten Linie in südöstliche Richtung bis zur Kreuzung Köhlerweg, Kreisstraße K 7, Punkt D, bevor sie der Achse der genannten Straße in südliche Richtung folgend auf derselben am Punkt E in Höhe der Kurve der Leuscheider Straße, ungefähr in der Mitte zwischen Rosbach und Locksiefen, auf die Pfarrgrenze zwischen Rosbach und Leuscheid aufstößt.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der beiliegenden Geländekarte.

Vermögensrechtliche Ansprüche entstehen durch die Umpfarrung nicht.

Die Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 2. Februar 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 2. Februar 2000 vollzogene Umpfarrung der Ortsteile Gierzhagen, Rommen, Mittel und Helpenstell im Bereich der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, Windeck-Rosbach, und St. Laurentius, Windeck-Dattenfeld, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 15. März 2000

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 122 Urkunde über die Neuordnung der Grenzen zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln-Junkersdorf, und der katholischen Kirchengemeinde St. Vitalis, Köln-Müngersdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515, § 2 CIC, hebe ich die seelsorgliche Überweisung bezüglich der genannten Pfarreien vom 1. September 1950 auf und lege hiermit die Grenze zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Lindenweg 2, 50858 Köln (Junkersdorf), und der katholischen Kirchengemeinde St. Vitalis, Alter Militärring 43, 50933 Köln (Müngersdorf), wie folgt fest:

Die Grenze beginnt an der Kreuzung Aachener Straße, Brauweilerweg (Punkt A), wo sie von der vorhandenen Grenze abzweigt und folgt der Achse des Brauweilerweges bis zum Ende. Dort geht die Grenze in die Jahnstraße über und endet dort, wo diese auf die Autobahn A 1 aufstößt (Punkt B) und in die bisherige Grenzlinie übergeht.

Vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der beiliegenden Geländekarte.

Vermögensrechtliche Ansprüche entstehen durch diese Umpfarrung nicht.

Diese Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 22. Februar 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 22. Februar 2000 vollzogene Neuordnung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius, Köln-Junkersdorf, und St. Vitalis, Köln-Müngersdorf, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 16. März 2000

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 123 Urkunde über die Neuordnung eines Grenzabschnittes zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Köln-Sürth, und der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Köln-Rodenkirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515, § 2 CIC, hebe ich hiermit die Zugehörigkeit der Straßenzüge Am Tannenhof, Eibenweg und Kiefernweg zur katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, 50999 Köln-Sürth, Rheinaustraße 6, auf und weise diese gleichzeitig der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, 50996 Köln-Rodenkirchen, Weißer Straße 64 a, zu.

Die Grenze im veränderten Bereich verläuft nun wie folgt:

Sie beginnt auf der Sürther Straße in Höhe der Straße Am Tannenhof, Punkt A, und verlässt die bisherige Grenze in süd-

liche Richtung auf der Achse der Sürther Straße bis zur Kreuzung mit dem Kiefernweg, Punkt B, – wobei das Haus Nr. 276 ebenfalls zur katholischen Kirchengemeinde St. Joseph gehört – verläuft sodann über den Kiefernweg (beidseitig) bis sie in einer gedachten Verlängerung auf den Bahndamm der Linie 16 aufstößt, Punkt C. Von hier führt die Grenze den Bahndamm entlang bis zur Höhe der Straße Am Tannenhof, Punkt D, wo sie auf die bisherige Grenzlinie trifft.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der beiliegenden Geländekarte.

Vermögensrechtliche Ansprüche entstehen durch diese Umpfarrung nicht.

Diese Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 25. Februar 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 22. Februar 2000 vollzogene Neuordnung eines Grenzabschnittes zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Remigius, Köln-Sürth, und St. Joseph, Köln-Rodenkirchen, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 20. März 2000

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 124 Richtlinien für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten

I. Präambel

Nach katholischem Glaubensverständnis entsteht der Mensch mit seiner Zeugung. Diesem Glaubensverständnis entsprechend, müssen auch sogenannte Tot- und Fehlgeburten menschenwürdig bestattet werden. Als Teil der Katholischen Kirche obliegt es daher insbesondere katholischen Krankenhäusern und katholischen Friedhofsträgern, auf eine würdevolle Bestattung von Tot- und Fehlgeburten hinzuwirken.

Um ihnen hierbei eine Handreichung zu geben und eine einheitliche Handhabung zu erzielen, werden die folgenden Bestimmungen erlassen.

II. Begriffe

1) Der Begriff „Fehlgeburt“ wird in § 29 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes definiert.

Hiernach unterscheidet man zwischen:

a) *Lebendgeburt:*

nach Scheidung vom Mutterleib muss entweder das Herz geschlagen *oder* die Nabelschnur pulsiert *oder* die natürliche Lungenatmung eingesetzt haben.

b) *Totgeburt:*

keines der genannten Merkmale, aber Gewicht mindestens 500 Gramm.

c) *Fehlgeburt:*

keines der Merkmale unter a) und Gewicht weniger als 500 Gramm.

2) Die Begriffe „Bestattungszwang“ und „Bestattungspflicht“ werden in der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen NRW definiert.

Hiernach versteht man unter:

a) *Bestattungszwang*

die gesetzliche Anordnung, eine menschliche Leiche oder auch die Aschenreste einer menschlichen Leiche im Erdreich bzw. in der See beizusetzen.

b) *Bestattungspflicht*

die Pflicht zur Fürsorge für den menschlichen Leichnam vom Augenblick des Todes bis zur Beendigung der Bestattung (vgl. Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 7. Aufl., Seite 116).

III. Fehlender Bestattungszwang für Fehl- und Totgeburten nach staatlichem Recht

1) In Nordrhein Westfalen unterliegen Tot- und Fehlgeburten keinem Bestattungszwang, was aus der Tatsache hergeleitet wird, dass ihre Beurkundung nicht im Sterberegister erfolgt. Eine Totgeburt wird gemäß § 21 des Personenstandsgesetzes (PStG) nur im Geburtenbuch, eine Fehlgeburt dagegen überhaupt nicht beurkundet.

2) Im Land Rheinland-Pfalz besteht bei Totgeburten Bestattungszwang (vgl. § 8 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes, in der Fassung vom 6. 2. 1996). Bei Fehlgeburten ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt.

IV. Erkennbarkeit des Fötus

Voraussetzung der Bestattung einer Fehlgeburt ist deren Erkennbarkeit.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist dies in der Regel ab der 12. Woche post conceptionem (nach Empfängnis), welches der 14. Woche post menstruationem entspricht, der Fall. In Einzelfällen kann eine Erkennbarkeit des Kindes nach dem Ausscheiden aus dem Mutterleib sogar in der 9./10. Woche gegeben sein.

Dies bedeutet, dass die katholischen Krankenhausträger bei Erkennbarkeit des Fötus eine Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sicherstellen müssen.

V. Elternwille

1) Da der Krankenhausträger den Elternwillen achten muss, ist eine kirchliche Bestattung nur möglich, wenn wenigstens ein Elternteil dies wünscht.

2) Der Krankenhausträger ist regelmäßig gehalten, bei den Eltern von Fehl- und Totgeburten nachzufragen, ob diese eine Beerdigung wünschen.

3) Wünschen die Eltern eine Beerdigung, hilft ihnen der Krankenhausträger bei den notwendigen Formalitäten und leistet ggfls. jede notwendige Unterstützung.

VI. Bestattung bei „fehlendem Elternwillen“

Da auch Fehl- oder Totgeburten (soweit sie nicht nach Landesrecht dem Bestattungszwang unterliegen), bei denen die Eltern keine individuelle Bestattung wünschen, auf Grund ihrer menschlichen Würde in angemessener Weise bestattet werden müssen, sollten sie in den Abteilungen für Pathologie der betroffenen Kliniken unter würdigen Bedingungen gesammelt und in bestimmten zeitlichen Abständen von einem Bestattungsunternehmen zu einem Krematorium gebracht werden. Dort können sie in einem gemeinsamen Behältnis eingäschert werden. Die Aschenreste sollen anschließend auf einem Friedhof beigesetzt werden, wobei infolge der besonderen Umstände eine anonyme Begräbnisstätte gewählt werden kann.

VII. Betreuung der Eltern

Der Krankenhausträger und der Krankenhauseelsorger sollen Eltern in ihrer Trauer begleiten. Dazu gehört – insbesondere in den Fällen, in denen die Eltern bei einer Beerdigung des Fötus nicht anwesend sein wollen oder können –, dass sie sich in würdevoller Weise in der Klinik von dem verstorbenen Kind verabschieden können. Nach Möglichkeit sollte dies in Form einer kleinen Trauerfeier erfolgen.

VIII. Pathologische Untersuchung des Fötus

Insbesondere bei Eltern, die auch weiterhin einen Kinderwunsch hegen, kann eine pathologische Untersuchung des Fötus auf Wunsch der Eltern erforderlich sein, um die Ursache der Tot- oder Fehlgeburt festzustellen.

Das Krankenhaus stellt durch entsprechende Absprache mit der Pathologie sicher, dass die Überreste des Fötus nach erfolgter pathologischer Untersuchung bestattet werden.

IX. Friedhofsträger

Für jeden Krankenhausbereich werden vom Erzbistum ein oder mehrere Friedhofsträger benannt, die bereit sind, die Fehlgeburten auf ihrem Friedhof würdevoll zu bestatten.

Die Liste der Friedhöfe wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Den Friedhofsträgern steht es frei, ob sie für diese Bestattung sogen. Kindergräber zur Verfügung stellen oder aber sonstige kleinere Grabstellen, in deren Anlage sie frei sind. Auch eine Beisetzung in vorhandenen Familiengrabstätten ist möglich. In den in Ziffer V 4 genannten Fällen ist auch die Beisetzung in einer anonymen Begräbnisstätte möglich.

Damit jedoch eine Mindesteinheitlichkeit innerhalb des Erzbistums gewahrt wird, wird folgende Regelung empfohlen:

- 1) Die Grabtiefe soll mindestens 60 cm über der Bestattungsbehältnisoberkante betragen.
- 2) Die Ruhefrist bei Fehlgeburten beträgt mindestens 3 Jahre.
- 3) Die Ruhefrist von Totgeburten beträgt mindestens 7 Jahre.

4) Auf Wunsch der Eltern soll auf den Grabstellen in geeigneter Form der Name der verstorbenen Tot- oder Fehlgeburt angebracht werden.

5) Sofern die Tot- und Fehlgeburten nicht in „Familiengrabstätten“, sondern in Kindergräbern oder sonstigen Grabstätten beigesetzt werden, soll in jeder dieser Grabstätten nur eine Tot- oder Fehlgeburt bestattet werden.

X. Verzeichnis der beigesetzten Föten

Die Beisetzung einer Tot- oder Fehlgeburt wird namentlich in das Friedhofsregister eingetragen.

XI. Beerdigungsfeierlichkeiten

Die Beisetzung einer Tot- oder Fehlgeburt erfolgt durch einen vom Erzbischof ernannten Priester oder besonders beauftragten Laien, sofern nicht der für den Friedhofsträger zuständige Pfarrer die Beerdigungsfeierlichkeiten selbst übernimmt.

Der jeweils amtierende Seelsorger bestimmt anhand der Umstände Art und Ausmaß der Beerdigungsfeierlichkeiten. Dabei richtet er sich nach dem gültigen Rituale „Die Begräbnisfeier“.

XII. Kostenübernahme durch Krankenhaus und Friedhofsträger

Sofern eine Bestattung gemäß Ziffer VII dieser Richtlinien erfolgt und die Kosten nicht von den Eltern übernommen werden, sollten sie – mit Ausnahme derjenigen für die Grabstelle und deren Herrichtung – von den Krankenhäusern getragen werden, während die im Amtsblatt gemäß Ziffer VIII dieser Richtlinien benannten Friedhofsträger die Grabstätten kostenlos zur Verfügung stellen und deren Herrichtung und Instandhaltung übernehmen sollten.

XIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 12. April 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Liste der Kath. Kirchengemeinden, welche auf ihrem Friedhof Tot- und Fehlgeburten kostenlos bestatten wollen

- 1) St. Marien, Mülheimer Straße 209,
51469 Bergisch Gladbach (Gronau)
Tel. 0 22 02/5 17 95
- 2) St. Johann Baptist, Herrenstrunden 34,
51465 Bergisch Gladbach (Herrenstrunden)
Tel. 0 22 02/3 22 26
- 3) Herz Jesu, Altenberger-Dom-Straße 140,
51467 Bergisch Gladbach (Schildgen)
Tel. 0 22 02/8 12 30
- 4) St. Anna, 51702 Bergneustadt (Belmicke),
über Kath. Pfarramt St. Stephanus,
Kölner Straße 287, 51702 Bergneustadt
Tel. 0 22 61/4 10 04

- 5) St. Joseph, An St. Josef 8,
53225 Bonn (Beuel)
Tel. 02 28/46 63 03
- 6) St. Rochus, Rochusstraße 223,
53123 Bonn (Duisdorf)
Tel. 02 28/62 22 02
- 7) St. Peter, Uhlgasse 8,
53127 Bonn (Lengsdorf)
Tel. 02 28/25 42 01
- 8) St. Cäcilia, Hauptstraße 12,
40597 Düsseldorf (Benrath)
Tel. 02 11/71 93 93
- 9) St. Suitbertus, Suitbertus-Stiftsplatz 3,
40489 Düsseldorf (Kaiserswerth)
Tel. 02 11/40 11 91
- 10) St. Lambertus, Oberdorfstraße 31,
40489 Düsseldorf (Kalkum)
Tel. 02 11/47 92 57
- 11) Herz Jesu, Urdenbacher Allee 113,
40593 Düsseldorf (Urdenbach)
Tel. 02 11/71 91 19
- 12) St. Nikolaus, Wevelinghovener Straße 25,
41515 Grevenbroich (Barrenstein)
Tel. 021 81/6 24 62
- 13) St. Mariä Himmelfahrt, Schellestraße 1,
41517 Grevenbroich (Gustorf)
Tel. 021 81/4 27 27
- 14) St. Elisabeth, Heerstraße 6,
51645 Gummersbach (Derschlag)
Tel. 022 61/5 12 21
- 15) St. Chrysanthus und Daria,
Königstraße 8, 42781 Haan
Tel. 021 29/24 33
- 16) St. Suitbertus, Hauptstraße 132,
42579 Heiligenhaus
Tel. 020 56/65 06
- 17) Sieben Schmerzen Mariens, Königstraße 42,
41564 Kaarst (Holzbüttgen)
Tel. 021 31/6 47 71
- 18) Liebfrauen, Adamsstraße 15
51063 Köln (Mülheim)
Tel. 02 21/9 67 02-0
- 19) St. Margareta, Hauptstraße 27,
51515 Kürten (Olpe)
Tel. 022 68/73 20
- 20) St. Maria Rosenkranzkönigin, Kirchstraße 39,
40764 Langenfeld (Wiescheid)
Tel. 02 12/6 00 88
- 21) St. Nikolaus, Berliner Straße 173,
51377 Leverkusen (Steinbüchel)
Tel. 02 14/9 11 33
- 22) St. Laurentius, Burghof 5,
51789 Lindlar (Hohkeppel)
Tel. 022 06/91 15 21
- 23) St. Mariä Heimsuchung, Kirchweg 2,
51597 Morsbach (Holpe)
Tel. 022 94/2 55
- 24) St. Laurentius, August-Thyssen-Straße 100,
45481 Mülheim (Mintard)
Tel. 020 54/44 22
- 25) St. Joseph, Gladbacher Straße 7,
41462 Neuss (Weißenberg)
Tel. 021 31/54 10 32
- 26) St. Trinitatis, Kreuzbrüderweg 1-2,
53577 Neustadt/Wied (Ehrenstein)
Tel. 026 83/3 12 10
- 27) St. Barbara, Nideggen (Muldenau),
Anschrift: Kath. Pfarramt St. Agatha,
Alte Schulstraße 51, 52385 Nideggen (Embken)
Tel. 024 25/13 97
- 28) Maria Hilf, Zum Schlingenbach 1,
51491 Overath (Vilkerath)
Tel. 022 06/14 76
- 29) St. Jacobus d. Ä., Grashofweg 12,
40882 Ratingen (Homburg-Meiersberg)
Tel. 021 02/5 01 06
- 30) St. Bonaventura, Hackenberger Straße 1 a,
42897 Remscheid (Lennep)
Tel. 021 91/66 85 60
- 31) St. Maria Magdalena, Am Kirchberg 3,
53809 Ruppichterath (Schönenberg)
Tel. 022 95/51 62
- 32) St. Servatius, Pastorsstraße 1,
53809 Ruppichterath (Winterscheid)
Tel. 022 47/22 38
- 33) St. Katharina, Weyerstraße 314,
42719 Solingen (Wald)
Tel. 02 12/31 01 26
- 34) St. Suitbertus, Glockenstraße 18,
42657 Solingen (Weeg)
Tel. 02 12/7 94 22
- 35) St. Mariä Empfängnis, Elberfelder Straße 12,
42553 Velbert (Neviges)
Tel. 020 53/93 18-50
- 36) St. Marien, Mittelstraße 7,
42551 Velbert
Tel. 020 51/9 57 90
- 37) St. Margareta, Kirchstraße 3,
53343 Wachtberg (Adendorf)
Tel. 022 25/79 26
- 38) St. Georg, Övericher Straße 1,
53343 Wachtberg (Fritzdorf)
Tel. 022 25/59 51
- 39) Schmerzhaftes Mutter, Hauptstraße 79,
50389 Wesseling (Berzdorf)
Tel. 022 32/5 17 63
- 40) St. Nikolaus und Abhängiges Rektorat m. V. St. Anna,
Kirchplatz 1, 51688 Wipperfürth
Tel. 022 67/43 02
- 41) St. Antonius, Unterdörnen 137,
42275 Wuppertal (Barmen)
Tel. 02 02/55 50 44
- 42) St. Maria Magdalena, Beyenburger Freiheit 49,
42399 Wuppertal (Beyenburg)
Tel. 02 02/61 11 32
- 43) St. Ewald, Hauptstraße 96,
42349 Wuppertal (Cronenberg)
Tel. 02 02/47 47 11
- 44) St. Laurentius, Friedrich-Ebert-Straße 22,
42103 Wuppertal (Elberfeld)
Tel. 02 02/3 71 33-0

45) St. Joseph, Lilienstraße 12 a,
42369 Wuppertal (Ronsdorf)
Tel. 02 02/4 66 07 78

46) St. Remigius, Garterlaie 23,
42327 Wuppertal (Sonnborn)
Tel. 02 02/4 09 20

47) St. Mariä Empfängnis, Lettow-Vorbeck-Straße 15,
42329 Wuppertal (Vohwinkel)
Tel. 02 02/73 02 82

(Diese Liste ist nicht abschließend. Auch bei weiteren Kirchengemeinden ist unter bestimmten Umständen eine kostenlose Bestattung von Tot- und Fehlgeburten möglich.)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 125 Dienstjubiläum des Generalvikars / Betriebsausflug des Generalvikariates

Köln, den 25. April 2000

Am Dienstag, dem 2. Mai 2000, bleiben die Dienststellen des Erzbischöflichen Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen wegen der Feier des Dienstjubiläums von Herrn Generalvikar Feldhoff ab ca. 14.30 Uhr und am Mittwoch, dem 3. Mai 2000, wegen eines Betriebsausfluges ganztags geschlossen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 126 Neue Vordrucke „Spendenbestätigungen“ des Schmitt Verlages

Köln, den 12. April 2000

Beim Franz Schmitt Verlag Siegburg können abgerufen werden die neuen Vordrucke „Spendenbestätigungen“ (neue Bezeichnung: „Zuwendungsbestätigungen“) für Geldzuwendungen an Kirchengemeinden, Geldzuwendungen an Fördervereine der Kirche und Sachzuwendungen an Kirchengemeinden, die Anpassungen und Vereinfachungen für den Gebrauch durch die in Betracht kommenden kirchlichen Spendenempfänger enthalten.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 127 Schuldbekennnis und Vergebungsbitte im Pontifikalgottesdienst von Papst Johannes Paul II. am 12. März 2000 in St. Peter in Rom

Im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. 4. 2000 wurde unter Nr. 9 das Schuldbekennnis und die Vergebungsbitte des Hl. Vaters veröffentlicht. Hierbei wurde in der vorliegenden Textfassung unter „IV. Schuldbekennnis im Verhältnis zu Israel“ irrtümlicherweise hinter dem Wort „Seligpreisungen“ ein Kommentar wiedergegeben, der an dieser Stelle nicht vorgesehen ist. Wir bitten, dies bei einem Rückgriff auf den veröffentlichten Text zu berücksichtigen.

Nr. 128 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich A, Pfarrverband, Dekanat Hürth, wird zum 1. 7. 2000 eine Pfarrerstelle vakant, die wieder nachbesetzt werden soll. Es besteht eine Kooperationsvereinbarung.

Im Seelsorgebereich C, Dekanat Köln-Dünnwald, wird zum 1. 9. 2000 eine Pfarrerstelle vakant, die wieder besetzt werden soll. Es soll eine neue Kooperationsvereinbarung getroffen werden.

Im Dekanat Neuss-Süd Seelsorgebereich E:

Die Pfarreien des Seelsorgebereichs sind mehreren Pfarrern in seelsorglicher Zusammenarbeit nach can. 517 CIC gemeinsam übertragen worden.

Eine Pfarrerstelle wird zum 1. 8. 00 vakant und wieder entsprechend besetzt.

Nr. 129 Offene Stellen für kirchliche Mitarbeiter

Bereich Erzbistum:

Beim Erzbistum Köln sind zum baldmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

1. Sekretär/in – Sachbearbeiter/in für unsere HA Bildung und Medien, Abt. Erwachsenenbildung (Referat Programmentwicklung)

Beschäftigungsumfang 75 %, Kennziffer 16/00

Im Referat Programmentwicklung arbeiten insgesamt 9 Referentinnen und Referenten konzeptionell und in praktischer Projektarbeit an der Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Erzbistum Köln. Der/Die gesuchte Mitarbeiter/in führt das gemeinsame Sekretariat und unterstützt die Beteiligten bei ihren Aufgaben.

Schwerpunktmäßig sind folgende Arbeiten zu erledigen:

- Erledigungen der Korrespondenz
- Auftrags- und Rechnungsbearbeitung im Zusammenhang mit den eigenen Publikationen
- Vor- und Nachbereitung von regelmäßigen Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen
- Sachbearbeitung in laufenden Projekten
- Mitarbeit und Vertretung bei anderen Abteilungsaufgaben.

Wir erwarten einschlägige PC-Erfahrungen sowie gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einer größeren Referentengruppe und Freude an vielfältigen Außenkontakten. Ferner setzen wir die Bereitschaft voraus, an fünf Tagen in der Woche zu arbeiten.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 02 21/16 42-14 09 (Herr Koddenberg).

2. Mitarbeiterin / Mitarbeiter für die DV-Produktionssteuerung in unserer Hauptabteilung Verwaltung, Abt. Datenverarbeitung, Referat Rechenzentrum, **Kennziffer 23/00**
Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Vorbereitung, Überwachung und Nachbereitung der im Rechenzentrum abgewickelten Jobs;
- Ablaufplanung unter Berücksichtigung kurzfristiger Anforderungen der Fachabteilungen;
- Datensicherung und Dateiverwaltung.

Es werden hohe Anforderungen an Selbstständigkeit, verantwortungsvollem Handeln, Einsatzbereitschaft und die Fähigkeit zur Kooperation vorausgesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber mit dv-technischer Berufsausbildung (z. B. Informatiker/in mit Fachhochschulabschluss oder mathematisch-technische/r Assistent/in oder vergleichbarem Werdegang) und betriebswirtschaftlichem oder verwaltungstechnischem Hintergrund sind besonders geeignet.

Eventuell fehlende Kenntnisse und Erfahrungen werden durch interne und externe Schulungen vermittelt. Um eine ausreichende Einarbeitung gewährleisten zu können, wäre ein Stellenwechsel bereits zum 1. 10. 00 sinnvoll.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

3. Jugendreferentinnen/Jugendreferenten, Katholische Jugendämter Neuss, Mettmann, Siegburg, **Kennziffer 25/00:**

Die Stellen sind im Rahmen von Erziehungsurlaubsvertretungen zunächst befristet.

Die *Aufgabenschwerpunkte* sind:

Sorge für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Jugendpastoral, Entwicklung und Erprobung innovativer Projekte und Initiativen, Gestaltung und Sicherung der Rahmenbedingungen von kirchlicher Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Gewährleistung der Kommunikation und Kooperation der verschiedenen Träger der Jugendpastoral, Aus- und Fortbildung sowie Praxisbegleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der örtlichen und regionalen Träger der kirchlichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Wir erwarten ein abgeschlossenes sozialpädagogisches Fachhochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation, Kenntnis von Theorie und Praxis der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere der offenen und der verbandlichen Jugendarbeit, bewusste Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und aktive Teilnahme an ihrem Leben, evtl. Vorkenntnisse im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

Wir bieten einen vielseitigen und interessanten Arbeitsbereich, der selbständiges und eigenverantwortliches berufliches Handeln erfordert und ermöglicht sowie Berufseinführung, Fort- und Weiterbildung.

Dienstorte sind Neuss, Mettmann und Siegburg.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Angabe von kirchlichen Referenzen werden unter Angabe der genannten Kennziffer erbeten an das Erzbistum Köln, Generalvikariat, 50606 Köln.

130 Personalchronik

Ernennung eines stellvertretenden Kreisdechanten

Der Herr Erzbischof hat am 17. April 2000 den Dechant Pfarrer Hubert Ludwikowski an St. Cosmas und Damianus in Pulheim unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum stellvertretenden Kreisdechanten im Kreisdekanat Erftkreis ernannt.

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 4. April 2000 den Studiendirektor a. D. Msgr. Günther von den Driesch unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben bis 8. Februar 2003 zum Definitor im Dekanat Sankt Augustin ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

30. 3. Niederhausen Hans Helmut, Kreisdechant, Definitor, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben und Rücknahme der Ernennung zum Seelsorger und Moderator gem. Can. 517 § 1 CIC an St. Jakobus Major in Altenkirchen, St. Joseph in Weyerbusch und St. Joseph in Hamm zum Pfarrer an St. Jakobus Major in Altenkirchen und St. Joseph in Weyerbusch und zum Pfarrvikar an St. Joseph in Hamm, Dekanat Wissen;
30. 3. Rottländer Josef, Pfarrer, unter Rücknahme der Ernennung zum Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an St. Jakobus Major in Altenkirchen, St. Joseph in Weyerbusch und St. Joseph in Hamm zum Pfarrer an St. Joseph in Hamm und zum Pfarrvikar an St. Jakobus Major in Altenkirchen und St. Joseph in Weyerbusch, Dekanat Wissen;
4. 4. Kayiwa Julius, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum Kaplan zur Aushilfe an St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim, St. Elisabeth und St. Hubertus in Neuss-Reuschenberg im Seelsorgebereich E des Dekanates Neuss-Süd;
4. 4. Nzeh Casimir Chinedu, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof weiterhin bis 31. März 2001 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Maria Magdalena in Ruppichteröth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteröth-Winterscheid, Dekanat Neunkirchen;
4. 4. Peerbooms Ludwig, Erzb. Rat a. h., Pfarrer i. R., für weitere drei Jahre bis 30. April 2003 zum Subdiakon an St. Johann Baptist in Bad Honnef und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf, Dekanat Königswinter;
4. 4. Schenk Michael Norbert, Kaplan an St. Nikolaus in Wipperfürth, St. Johannes Ap. u. Ev. in Wipperfürth-Kreuzberg und St. Anna in Wipperfürth-Hämmern, mit Wirkung vom 1. Juni 2000 zum Diözesandirektor der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ im Päpstlichen Werk für Geistliche Berufe in der Hauptabteilung Seelsorge des Erzb. Generalvikariates und zum Subdiakon an St. Lucia in Overath-Immekeppel und St. Mariä Himmelfahrt in Overath-Untereschbach, Dekanat Overath;
5. 4. Bürger Herbert, Diakon mit Zivilberuf, weiterhin bis 31. Mai 2001 zum Beauftragten für kranke und pensionierte Diakone im Erzbistum Köln;
5. 4. Wachten Karl Bruno, Pfarrer, Definitor, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Lerbach-Strunde des Dekanates Bergisch Gladbach;
5. 4. Zöllner Pater Joachim OSCam, Kaplan an St. Agnes in Köln, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Köln-Mitte Nord;

10. 4. Breu Georg, Titel Pfarrer, Krankenhauseelsorger zur Aushilfe an den Universitätskliniken in Köln-Lindenthal, mit Wirkung vom 1. Juni 2000 zum Krankenhauseelsorger mit dem Titel Pfarrer am St. Elisabeth-Krankenhaus in Grevenbroich;
10. 4. Sadowski Bogdan, Diakon im Vorbereitungsdienst an St. Joseph und an St. Paulus in Bonn-Beuel, mit Wirkung vom 1. September 2000 zum Diakon an St. Pantaleon in Brühl-Badorf, St. Pantaleon in Brühl-Pingsdorf und St. Severin in Brühl-Schwadorf im Seelsorgebereich C des Dekanates Brühl;
11. 4. Gerhards Norbert, Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 1. Juli 2000 für weitere drei Jahre zum Subdiakon an St. Andreas in Remscheid-Bergisch Born, St. Bonaventura in Remscheid-Lennep und Hl. Kreuz in Remscheid-Lüttringhausen, Dekanat Remscheid;
11. 4. Mensebach Friedhelm, Krankenhauseelsorger mit dem Titel Pfarrer am St.-Franziskus-Hospital in Köln-Ehrenfeld, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für drei Jahre zum Subdiakon an St. Agnes in Köln im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Mitte (Nord);
15. 4. Gratzfeld Norbert, Kaplan, Subdiakon an Hl. Familie, St. Lambertus und St. Thomas Morus in Mettmann, mit Wirkung vom 1. Mai 2000 zum Kaplan zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Mettmann;
20. 4. Kaster Thomas, Kaplan an St. Joseph und an St. Marien in Velbert und St. Michael in Velbert-Langenberg, zum Pfarrer an St. Marien in Remscheid und St. Engelbert in Remscheid-Vieringhausen und zum Pfarrvikar an St. Suitbertus in Remscheid, Dekanat Remscheid;
1. 5. Beleck Albert, Msgr., Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 1. Juni 2000 für drei Jahre zum Subdiakon an St. Joseph und an St. Norbert in Köln-Dellbrück, Dekanat Köln-Dünnwald.

Der Herr Erzbischof hat am:

5. 4. den Pater Friedrich Abel SJ, Referent in der Abteilung Erwachsenenseelsorge der Hauptabteilung Seelsorge des Erzb. Generalvikariates, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Juli 2000 von allen Aufgaben im Erzbistum Köln entpflichtet;
5. 4. die Verzichtleistung des Pfarrers Egon Beckers auf die Pfarrstelle St. Paulus in Düsseldorf angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. August 2000 in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subdiakon an Herz Jesu, St. Suitbertus und St. Peter und Paul in Ratingen und St. Jakobus der Ältere in Ratingen-Homberg-Meiersberg, Dekanat Ratingen;
5. 4. den Gymnasialpfarrer Oberstudienrat i. R. Msgr. Ernst Savelsberg als Subdiakon an St. Anna in Köln-Ehrenfeld, Diözesanpräses des Cäcilienverbandes und Dekanatspräses des Cäcilienverbandes im Dekanat Köln-Ehrenfeld entpflichtet, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Mitglied der Sektion B der Kommission für Liturgie und Kirchenmusik;
10. 4. die Verzichtleistung des Pfarrers Franz Decker auf die Pfarrstellen St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath und St. Martinus in Hürth-Fischenich angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. Juli 2000 als

Pfarrer daselbst, Dechant des Dekanates Hürth und Pfarrverbandsleiter entpflichtet, unter gleichzeitiger Freistellung zur Übernahme einer Aufgabe beim Caritasverband für die Stadt Köln;

12. 4. den Pfarrer Dr. Karl Heinrich Grenner mit Wirkung vom 1. Juli 2000 als Krankenhauseelsorger am Krankenhaus St. Josef und am Evangelischen Krankenhaus Bethesda in Wuppertal-Elberfeld entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Es starben im Herrn am:

4. 4. Hosmann Joachim, Pfarrer, freigestellt für Seelsorgeaufgaben im Bistum Santa Cruz do Sul/Brasilien, 57 Jahre alt;
11. 4. Kok Pater Kunibert OFM, 84 Jahre alt;
12. 4. Sarter Johannes, Msgr., Pfarrer i. R., 86 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

1. 3. Kalhoff de Lagos Claudia, Gemeindefereferentin an St. Paulus in Velbert und St. Don Bosco in Velbert-Birrh, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge am Klinikum Niederberg in Velbert;
1. 3. Wahlmann Christian, zum Gemeindeassistenten an Hl. Kreuz in Remscheid-Lüttringhausen, Dekanat Remscheid;
15. 3. Walbröl Ursula, zur Pastoralreferentin im Erzbistum Köln und in der Krankenhauseelsorge an den Krankenanstalten „Florence-Nightingale“ des Diakoniewerkes Kaiserswerth in Düsseldorf;
4. 4. Heimermann Günter, Pastoralreferent, Beauftragter für Religionsunterricht und berufsethischen Unterricht an Schulen des Gesundheitswesens im Referat Krankenhaus-, Hospiz- und Notfallseelsorge/Seelsorge für Berufe im Gesundheitswesen in der Hauptabteilung Seelsorge, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten in der Krankenhauseelsorge am Reha-Zentrum, Geriatriische Klinik GmbH in Bergisch Gladbach.

Es wurde versetzt am:

1. 5. Dreyer Barbara, Gemeindefereferentin an St. Joseph und St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie, St. Johann Baptist und St. Hedwig in Köln-Höhenhaus, als Gemeindefereferentin in die Klinikseelsorge der Universitätsklinik in Köln-Lindenthal.

Es wurde entpflichtet am:

1. 5. Roleff Werner, als Pastoralreferent an St. Adelheid in Köln-Neu-Brück unter Gewährung von Sonderurlaub bis 30. April 2001.

Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:

30. 4. Weischede Heinz, Gemeindefereferent in der Psychiatrie-Seelsorge an der Rheinischen Landeslinik Langenfeld und im Kreisdekanat Mettmann einschließlich Stadtdekanat Leverkusen.

Zur Post gegeben am 4. Mai 2000